

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von neuen und gebrauchten Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen (nachfolgend: Kaufsache) sowie für alle Verträge über die Erbringung sonstiger Leistungen und Beratungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrags sind, zwischen dem Besteller (nachfolgend: Besteller) und der HVC GmbH & Co. KG Landtechnik - Metallbau (nachfolgend: Verkäufer).
2. Dabei ist es unerheblich, ob der Verkäufer die Kaufsache selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
3. Die nachfolgenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Kaufverträge zwischen dem Verwender (Unternehmer, § 14 BGB) und dem Besteller (Verbraucher, § 13 BGB) Anwendung, durch die der Besteller vom Verkäufer eine bewegliche Sache kauft (Verbrauchsgüterkauf nach, § 474 BGB). Um einen solchen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat. Verbraucher sind natürliche Personen, die Geschäfte zu privaten Zwecken abschließen, also weder gewerblicher oder beruflicher Natur sind.
4. Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Verkäufers gültigen Fassung. Individuelle Vertragsabreden, die im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffen werden - einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen, Ergänzungen und Änderungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen haben Vorrang vor diesen AGB. Diese Individualabreden sind schriftlich zu fixiert und in den Liefervertrag mitaufzunehmen.
7. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag, bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend
9. Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Bestellers hinsichtlich des Vertrags (Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben hiervon unberührt.
10. Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, haben diese lediglich deklaratorischen Charakter. Die gesetzlichen Grundlagen gelten - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht wirksam durch die AGB abgeändert oder ausgeschlossen sind.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Käufer kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Kaufsache zusenden.

III. Preise und Zahlung

1. In unseren Preisen sind die Umsatzsteuer und Verpackungskosten bereits enthalten.
2. Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten.
3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das im Vertrag benannte Konto des Verkäufers zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung des Kaufpreises sofort nach Bereitstellung oder Lieferung der Kaufsache fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens, behält sich der Verkäufer vor. Für den Fall, dass der Verkäufer einen höheren Verzugssschaden geltend macht, hat der Besteller die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugssschaden tatsächlich überhaupt nicht oder jedenfalls wesentlich niedriger angefallen ist

IV. Lieferzeit

1. Soweit kein ausdrücklicher Termin für die Lieferung bestimmt wurde, sind die Liefertermine bzw. Lieferfristen des Verkäufers ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
3. Der Besteller kann den Verkäufer 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins schriftlich dazu auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern.
4. Hält der Verkäufer einen ausdrücklich vereinbarten Liefertermin schuldhaft nicht ein oder gerät anderweitig in Verzug, hat ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen.
5. Lässt der Verkäufer die Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Besteller zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den ihm in Folge des Annahmeverzugs entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. Dem Besteller bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist.
8. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

V. Überlassene Unterlagen

1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen - auch in elektronischer Form - wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor.
2. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dem Besteller hierzu ausdrückliche und schriftliche seine Zustimmung.
3. Soweit der Verkäufer das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Ziffer II. annimmt, sind die Unterlagen unverzüglich an den Verkäufer zurückzusenden.

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Verkäufers ist der Besteller auch dann berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag mit dem Auftragsgeber vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er dazu verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eignen Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Verkäufer bis zum vollständigen Übergang des Eigentums bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter der Kaufsache unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag des Verkäufers. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unsere Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hautsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller den Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen den Besteller, tritt der Besteller auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.
6. Soweit für die Kaufsache ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht dem Verkäufer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefs zu.

VIII. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Soweit die in den Prospekten, Anzeige oder sonstigen Angebotsunterlagen des Verkäufers enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
2. Soweit die gelieferte Kaufsache nicht den nachfolgend aufgeführten subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder der Montageanforderung entspricht, ist der Verkäufer zu Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

Die Kaufsache entspricht nicht den subjektiven Anforderungen, wenn

- a) sie nicht die zwischen dem Besteller und dem Verkäufer vereinbarte Beschaffenheit aufweist
oder
- b) sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
oder

- c) sie nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Soweit die Vertragsparteien unter Beachtung der geltenden Informations- und Formvorschriften keine andere Vereinbarung getroffen haben, entspricht die Kaufsache nicht den objektiven Anforderungen, wenn

- a) sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder
- b) sie nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Besteller erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und der öffentlichen Äußerungen, die vom Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden oder
- c) wenn sie nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Besteller vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt hat oder
- d) wenn sie nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Besteller erwarten kann.

Die Wirksamkeit einer davon abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien über die objektiven Anforderungen der Kaufsache setzt voraus, dass der Besteller vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Kaufsache von den objektiven Anforderungen abweicht und die Abweichung in diesem Sinne im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

3. Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4. Der Besteller hat dem Verkäufer keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Sobald der Besteller den Verkäufer über den Mangel unterrichtet hat, eine angemessene Frist abgelaufen ist und bis dahin keine Nacherfüllung erfolgt ist, ist der Besteller zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

5. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert hat. Der Besteller hat dem Verkäufer keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Sobald der Besteller den Verkäufer über den Mangel in Kenntnis gesetzt hat, eine angemessene Frist abgelaufen ist und bis dahin keine Nacherfüllung erfolgt ist, ist der Besteller ebenfalls zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

6. Der Verkäufer haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie wie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind sowie für alle Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie Arglist, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

7. Soweit der Verkäufer auf die Kaufsache oder Teile der Kaufsache eine Beschaffenheitsgarantie und/oder eine Haltbarkeitsgarantie gegeben hat, haftet er im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Kaufsache eintreten, haftet der Verkäufer nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

8. Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten verletzt deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentliche Nebenpflichten haftet der Verkäufer im Übrigen nicht.

Die in den Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

9. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die

persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Beim Erwerb von gebrauchten Kaufsachen ist die Gewährleistung auf 12 Monate verringert, es sei denn, die Vertragsparteien haben diesbezüglich ausdrücklich und schriftlich etwas abweichendes vereinbart. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Hat der Besteller zur Erfüllung oder Nacherfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die Kaufsache an den Verkäufer oder auf Veranlassung des Verkäufers an einen Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Kaufsache dem Besteller übergeben wurde.

IX. Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet und werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, nicht an Dritte weitergegeben.